

39. Nachtrag zur Satzung der Bertelsmann BKK
(in der Fassung vom 15.06.2007)

Artikel I

Änderung in § 11

Die Rücklage beträgt 40 v. H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

Die Anlage zu § 14 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Gesundheits-Bonus für Versicherte

1. Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben gemäß den weiteren Voraussetzungen Anspruch auf einen Bonus.
2. Der Bonus wird innerhalb des Bonuszeitraums von 1 Kalenderjahr durch die BKK angespart und kann frühestens nach Ablauf des Bonuszeitraums beansprucht werden.
3. Der Bonuszeitraum beginnt am 01.01.2021 und läuft bis zum 31.12.2021. Die folgenden Bonuszeiträume setzen sich entsprechend im einjährigen Rhythmus fort.
4. Bonusfähige Leistungen werden für Zeiten, in denen eine Versicherung bei der Bertelsmann BKK besteht berücksichtigt, frühestens ab Beginn des Bonusprogramms.
5. Erworbene Ansprüche sind nicht auf andere Personen oder sich anschließende Bonuszeiträume übertragbar.
6. Bonusfähige Aktivitäten, Voraussetzungen und Bonusbetrag

Für die Anerkennung sind nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen und vom Arzt, dem Leistungserbringer oder dem Anbieter zu belegen.

Altersgruppe bis 18 Jahre (Aktivitäten gem. § 65a Abs. 1 SGB V)

Gesundheitsuntersuchungen gem. § 26 SGB V i. V. m. der Richtlinie des G-BA, sowie die Untersuchungen U10, U11 und J2
(je nachgewiesener Untersuchung 10 €)

zahnärztliche Vorsorge ab dem 6. Lebensjahr gem. § 22 SGB V i.V.m. § 55 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 SGB V
(je nachgewiesener Vorsorge 10 €; max. einmal pro Kalenderhalbjahr)

Schutzimpfungen gem. § 20i Abs. 1 SGB V i.V.m. der Schutzimpfungsrichtlinie des G-BA und § 20i Abs. 2 SGB V i.V.m. § 12c der Satzung der Bertelsmann BKK (je nachgewiesener vollständiger Impfung im Bonusjahr 10 €)

Bei ggf. erforderlichen Teilinjektionen, zur Erreichung des vollständigen Impfschutzes, ist für die Zuordnung zum Bonusjahr das Datum der letzten Impfung maßgeblich.

Altersgruppe bis 18 Jahre (Aktivitäten gem. § 65a Abs. 1a SGB V)

Prävention:

Teilnahme an qualitätsgesicherten Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V. (je Einzelmaßnahme 10 €, max. 2 pro Kalenderjahr)

Maßnahmen für die im Rahmen des § 65a Abs. 2 SGB V ein Bonus für Arbeitnehmer gezahlt wird, können nicht nach § 14 bonifiziert werden.

Vergleichbare Angebote:

Angebote der BKK

Teilnahme an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens, die von der BKK angeboten werden (z.B. Onlinene coaching). (je Einzelmaßnahme 20 €, max. 1 pro Kalenderjahr)

Private gesundheitssportliche Aktivitäten

- Aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder Fitnessstudio (30 €)
- Aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung, z.B. durch zertifizierte Übungsleiter (10 €)
- Sportabzeichen - DOSB, DLRG (5 €)
- Eltern-Kind-Turnen (10 €)
- Babyschwimmkurs (10 €)

Der Bonus für das Sportabzeichen (DOSB, DLRG) wird nur gewährt, wenn mindestens eine weitere, andere Maßnahme aus den Bereichen Prävention oder Vergleichbare Angebote nachgewiesen wird.

Altersgruppe ab 18 Jahre (Aktivitäten gem. § 65a Abs. 1 SGB V)

Gesundheitsuntersuchungen gem. § 25 SGB V und § 25a SGB V i. V. m. der Richtlinie des G-BA (je nachgewiesener Untersuchung 10 €)

Zahnärztliche Vorsorge gem. § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V: (je nachgewiesener Vorsorge 20 €; max. einmal pro Kalenderjahr)

Schutzimpfungen gem. § 20i Abs. 1 SGB V i.V.m. der Schutzimpfungsrichtlinie des G-BA und § 20i Abs. 2 SGB V i.V.m. § 12c der Satzung der Bertelsmann BKK (je nachgewiesener vollständiger Impfung im Bonusjahr 10 €)

Bei ggf. erforderlichen Teilinjektionen, zur Erreichung des vollständigen Impfschutzes, ist für die Zuordnung zum Bonusjahr das Datum der letzten Impfung maßgeblich.

Altersgruppe ab 18 Jahren (Aktivitäten gem. § 65a Abs. 1a SGB V)

Prävention:

- je Teilnahme an qualitätsgesicherten Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V (je Einzelmaßnahme 10 €, max. 2 pro Kalenderjahr)

Maßnahmen für die im Rahmen des § 65a Abs. 2 SGB V ein Bonus für Arbeitnehmer gezahlt wird, können nicht nach § 14 bonifiziert werden.

Vergleichbare Angebote:

Angebote der BKK

Teilnahme an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens, die von der BKK angeboten werden (z.B. Onlinecoaching). (je Einzelmaßnahme 20 €, max. 1 pro Kalenderjahr)

Gesundheitssportliche Aktivitäten

- Aktive Mitgliedschaft im Sportverein oder Fitnessstudio (30 €)
- Aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen unter qualifizierter Leitung, z.B. durch zertifizierte Übungsleiter (10 €)
- Sportabzeichen - DOSB, DLRG (5 €)
- Rückbildungsgymnastik (10 €)

Der Bonus für das Sportabzeichen (DOSB, DLRG) wird nur gewährt, wenn mindestens eine weitere, andere Maßnahme aus den Bereichen Prävention oder Vergleichbare Angebote nachgewiesen wird.

Nichtrauchen (10,00 €)

- seit mindestens 6 Monaten Nichtraucher
- Bestätigung zum Ende des Bonuszeitraums durch einen Arzt.

Normalgewicht (10,00 €)

- Angabe zu Größe und Gewicht zum Ende des Bonuszeitraums zur altersbezogenen Berechnung des BMI durch einen Arzt oder eine Apotheke.

Der Bonus für Nichtrauchen oder Normalgewicht wird nur gewährt, wenn mindestens eine weitere bonusberechtigte Maßnahme aus den Bereichen Prävention oder Vergleichbare Angebote vorliegt.

7. Begrenzung des Bonusbetrages

Der Bonus für Aktivitäten nach § 65a Abs. 1a SGB V beträgt insgesamt maximal 50 €.

8. Auszahlung und Anspruch

Bonusnachweise können bis zum Ende des dritten Monats nach Ablauf des Bonuszeitraumes eingereicht werden.

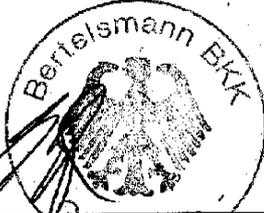
Die Auszahlung erfolgt frühestens ab dem Tag nach Ablauf des Bonuszeitraums.

Der Anspruch auf den Bonus verfällt nach Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bonuszeitraumes.

Artikel II

Die Änderung tritt ab dem 01.01.2021 in Kraft.

Gütersloh, 08.12.2020



Martin Kewitsch
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 39. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 22. Dezember 2020

213 - 59592.0 - 1498 / 2007

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Beckschäfer
4